

# Beitragsordnung

des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V.

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 und § 7 der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V. die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Über Änderungen dieser Beitragsordnung bzw. die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V..

## § 2 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags stellt sich wie folgt dar:
  - a) Für aktive Mitglieder (gemäß § 4.2 der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V.) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 70 €.
  - b) Für passive Mitglieder (gemäß § 4.3. der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V.) ist der jährliche Beitrag wählbar.
  - c) Für Jugendmitglieder bis 18 Jahre beträgt der jährliche Beitrag 10 €. Für Jugendliche ab 18 Jahre, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, zahlen bis zu Ihrem 25. Lebensjahr jährlich 35 €.
  - d) Ehrenmitglieder (gemäß § 4.5 der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V.) sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE68ZZZ00001281 und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Im Einzelfall ist auch eine Barzahlung möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich eingezogen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils für ein volles Geschäftsjahr fällig.
6. Bei Austritt aus dem Verein während eines Jahres werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet (gemäß § 6.2 der Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Lörrach e.V.).
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## § 3 In-Kraft-Treten

Vorstehende Beitragsordnung des Mandolinen- und Gitarrenorchesters wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2016 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.

Barbara David  
1. Vorstand

Dorothea Köpnick  
2. Vorstand

im April 2016